

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme besonderer schulischer Aufwendungen an der Gemeinschaftsschule an der Schlei

Aufgrund des § 5 (6) Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 122) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandssitzung des Nahbereichsschulverband vom 02.04.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für Kopier- und Materialkosten, Klassenfahrten, Mittagessen, Ausflüge und Zusatzkosten an der Gemeinschaftsschule an der Schlei werden zur Deckung der Kosten Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Kopiergeld

- (1) Für Kopiergeld wird eine Jahresgebühr von **5,00 €** erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht für das Kopiergeld entsteht mit Beginn des Schuljahres für das die Gebühr erhoben wird.

§ 3 Klassenfahrten und Ausflüge

- (1) Klassenfahrten sind in tatsächlicher Höhe vor Antritt der Klassenfahrt zu bezahlen.
- (2) Ausflüge sind vor Antritt in tatsächlicher Höhe zu bezahlen.

§ 4 Mittagessen

- (1) Es besteht die Möglichkeit am Mittagessen gegen Zahlung eines Kostenbeitrages teilzunehmen.
- (2) Der Beitrag für das Mittagessen richtet sich nach den erhobenen Preisen des Lieferanten und kann sich daher zwecks Kostendeckung nach vorheriger Ankündigung jederzeit erhöhen.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den Erziehungsberechtigten angefordert.

§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Zur Bearbeitung der Gebühren an der Gemeinschaftsschule an der Schlei nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten der/des Sorgeberechtigten und des Kindes/der Kinder
 1. aus dem Datenbestand der Gemeinschaftsschule an der Schlei, den diese bei Bedarf übermittelt und
 2. die aus unmittelbar allgemein zugänglichen Quellen entnehmbar sind zulässig.Es handelt sich dabei insbesondere um Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Anschrift. Näheres regelt § 30 Abs. 1 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.
- (2) Zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben als Schulträger ist der Nahbereichsschulverband nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und §§ 6, 47, 48 Abs. 2 Nr. 8 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz berechtigt die personenbezogenen Daten unter Absatz 1 zu verarbeiten.
- (3) Die erhobenen Daten dienen der Veranlagung der Gebühren an der Gemeinschaftsschule an der Schlei.
- (4) Der Zeitraum der Speicherung der personenbezogenen Daten unter Absatz 1 richtet sich nach § 5 Abs. 1 Satz 3 und § 6 dieser Satzung. Darüber hinaus wird der Vorgang mit den Daten spätestens 1 Jahr nach Ende der Schulzeit des Schülers gelöscht.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsschule an der Schlei tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.

Kappeln,

Marta Kraft
Schulverbandsvorsteherin